



2022/0160(COD)

26.10.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung
von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur
Energieeffizienz
(COM(2022)0222 – C9-0184/2022 – 2022/0160(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Nils Torvalds

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Einige der häufigsten Probleme, vor denen die Träger von Projekten im Bereich erneuerbare **Energien** stehen, betreffen die auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung der vorgeschlagenen Projekte. Daher ist es angezeigt, bestimmte umweltbezogene Aspekte der Genehmigungsverfahren und -prozesse für Projekte im Bereich **der erneuerbaren Energien** zu straffen.

Geänderter Text

(7) Einige der häufigsten Probleme, vor denen die Träger von Projekten im Bereich erneuerbare **Energie** stehen, betreffen die auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung der vorgeschlagenen Projekte **sowie Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss**. Daher ist es angezeigt, **die Koordinierung und Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Entscheidungsgremien in Bezug auf** bestimmte umweltbezogene Aspekte der Genehmigungsverfahren und -prozesse für Projekte im Bereich **erneuerbare Energie** zu straffen. **Zu diesem Zweck ist es entscheidend, dass die Mitgliedstaaten administrative Hindernisse beseitigen und ausreichend gut ausgebildetes Personal und Verwaltungsressourcen zur Verfügung stellen.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energien** ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten sollten, nach Technologien unterschieden, solche Gebiete als „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energie** ausweisen, die sich besonders für die Entwicklung von

Projekten im Bereich *der erneuerbaren Energien* eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Bei der Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare *Energien* sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete *so weit wie möglich* ausnehmen und Pläne zur Wiederherstellung *der Natur* berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können „go-to“-Gebiete für erneuerbare *Energien* ausweisen, die für eine oder mehrere Arten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spezifisch sind, und sollten die Art(en) erneuerbarer Energie angeben, die in den einzelnen „go-to“-Gebieten für erneuerbare *Energien* erzeugt werden kann bzw. können.

Projekten im Bereich *erneuerbare Energie* eignen und in denen die Nutzung der jeweiligen Art der erneuerbaren Energiequelle voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat. *Diese „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energie sollten sich besonders für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eignen, die keine Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und keine kleinen Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von höchstens 10 MW sind, sofern es sich nicht um Anlagen in Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV handelt.* Bei der Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare *Energie* sollten die Mitgliedstaaten Schutzgebiete ausnehmen und *die* Pläne zur Wiederherstellung berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können „go-to“-Gebiete für erneuerbare *Energie* ausweisen, die für eine oder mehrere Arten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie spezifisch sind, und sollten die Art(en) erneuerbarer Energie angeben, die in den einzelnen „go-to“-Gebieten für erneuerbare *Energie* erzeugt werden kann bzw. können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Nach Annahme des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare *Energien* sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2001/42/EG die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt überwachen, um unter anderem frühzeitig *unvorhergesehene* nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete

Geänderter Text

(11) Nach Annahme des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare *Energie* sollten die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2001/42/EG die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt überwachen, um unter anderem frühzeitig nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete

Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten²³ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) in Bezug auf den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben, *sofern zutreffend*, anwendbar.

²³ Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Geänderter Text

(12) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten²³ (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) in Bezug auf den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, insbesondere die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben anwendbar.

²³ Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

(12a) Um die Akzeptanz von Projekten im Bereich erneuerbare Energie in der Öffentlichkeit zu erhöhen und die Bürger und die lokalen Gemeinschaften in die Lage zu versetzen, ihre eigene Energie zu erzeugen und zu verbrauchen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Bürger angemessen über neue Projekte zu informieren und ihre Einbindung in diese Projekte, unter anderem durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, gleichermaßen zu fördern und zu erleichtern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

(15) Die Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** sollte es ermöglichen, dass in diesen Gebieten gelegene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, ihr Netzanschluss sowie Energiespeicheranlagen am selben Standort von Vorhersehbarkeit und gestrafften Verwaltungsverfahren profitieren. Insbesondere sollten Projekte in „go-to“-Gebieten für **erneuerbaren Energien** von beschleunigten Verwaltungsverfahren profitieren, einschließlich einer stillschweigenden Zustimmung, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist auf einen administrativen Schritt reagiert, es sei denn, das betreffende Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Projekte sollten zudem klar abgegrenzte Fristen und Rechtssicherheit in Bezug auf das erwartete Ergebnis des Verfahrens gelten. Im Anschluss an die Antragstellung für Projekte in einem „go-to“-Gebiet für erneuerbare **Energien**

(15) Die Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** sollte es ermöglichen, dass in diesen Gebieten gelegene Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, ihr Netzanschluss sowie Energiespeicheranlagen am selben Standort von Vorhersehbarkeit und gestrafften Verwaltungsverfahren profitieren. Insbesondere sollten Projekte in „go-to“-Gebieten für **erneuerbare Energie** von beschleunigten Verwaltungsverfahren profitieren, einschließlich einer stillschweigenden Zustimmung, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der festgelegten Frist auf einen administrativen Schritt reagiert, es sei denn, das betreffende Projekt unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für diese Projekte sollten zudem klar abgegrenzte Fristen und Rechtssicherheit in Bezug auf das erwartete Ergebnis des Verfahrens gelten. Im Anschluss an die Antragstellung für Projekte in einem „go-to“-Gebiet für erneuerbare **Energie** sollten

sollten die Mitgliedstaaten eine schnelle Überprüfung dieser Anträge vornehmen, um festzustellen, ob solche Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem sie angesiedelt sind, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** nicht ermittelt wurden. Alle Projekte, die in „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** angesiedelt sind, sollten am Ende eines solchen Überprüfungsprozesses als genehmigt gelten. Nur wenn die Mitgliedstaaten eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass ein bestimmtes Projekt höchstwahrscheinlich solche erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird, sollten die Mitgliedstaaten nach Begründung einer solchen Entscheidung ein solches Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und **gegebenenfalls** der Richtlinie 92/43/EWG unterziehen²⁵. Da die Nutzung erneuerbarer Energiequellen beschleunigt werden muss, sollte eine solche Bewertung innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden.

²⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992).

Änderungsantrag 7

die Mitgliedstaaten eine schnelle Überprüfung dieser Anträge vornehmen, um festzustellen, ob solche Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem sie angesiedelt sind, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben werden, die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** nicht ermittelt wurden. Alle Projekte, die in „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** angesiedelt sind, sollten am Ende eines solchen Überprüfungsprozesses als genehmigt gelten. Nur wenn die Mitgliedstaaten eindeutige Anhaltspunkte dafür haben, dass ein bestimmtes Projekt höchstwahrscheinlich solche erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen haben wird, **die bei der gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführten Umweltprüfung des Plans oder der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare Energie nicht ermittelt wurden**, sollten die Mitgliedstaaten nach Begründung einer solchen Entscheidung ein solches Projekt einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und, **falls anwendbar**, der Richtlinie 92/43/EWG unterziehen. Da die Nutzung erneuerbarer Energiequellen beschleunigt werden muss, sollte eine solche Bewertung innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden.

²⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992).

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Mitgliedstaaten haben der Entwicklung eines kohärenten europäischen Natura-2000-Netzes zugestimmt, indem sie der Kommission geeignete Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse und die gemäß der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete vorgeschlagen haben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gebiete, die auf der Grundlage der in der genannten Richtlinie festgelegten wissenschaftlichen Kriterien auf ihrer nationalen Liste stehen, nicht als „go-to“-Gebiete ausgewiesen werden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen in diesen Gebieten, etwa Dachflächen, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie kann zur gelegentlichen Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG²⁶ geschützten Arten führen. Eine solche Tötung oder Störung würde jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn im Rahmen eines Projektes während des Baus und des Betriebs **geeignete** Maßnahmen zur Vermeidung von Zusammenstößen oder Verhinderung von Störungen getroffen werden und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu bewerten, und auf

(18) Der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie kann zur gelegentlichen Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2009/147/EG²⁶ geschützten Arten führen. Eine solche Tötung oder Störung würde jedoch nicht als absichtlich im Sinne dieser Richtlinien betrachtet, wenn im Rahmen eines Projektes während des Baus und des Betriebs **sämtliche erforderlichen** Maßnahmen zur Vermeidung von Zusammenstößen oder Verhinderung von Störungen getroffen werden und wenn eine ordnungsgemäße Überwachung erfolgt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu

der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, **um sicherzustellen, dass es zu keinen** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.

²⁶ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

bewerten, und auf der Grundlage der gesammelten Informationen bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden, **damit es nicht** zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art kommt.

²⁶ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Erneuerbare Energiequellen sind von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union. In den Einzelfallprüfungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst oder Speicheranlagen in einem bestimmten Fall von überwiegendem öffentlichen Interesse sind, sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke der einschlägigen Umweltvorschriften der Union davon ausgehen, dass diese Anlagen und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, es sei denn, es gibt eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen

Geänderter Text

(22) Erneuerbare Energiequellen sind von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels, die Senkung der Energiepreise, die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union. In den Einzelfallprüfungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst oder Speicheranlagen in einem bestimmten Fall von überwiegendem öffentlichen Interesse sind, sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke der einschlägigen Umweltvorschriften der Union davon ausgehen, dass diese Anlagen und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überwiegendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, es sei denn, es gibt eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen

werden können. Wenn davon ausgegangen wird, dass solche Anlagen von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, könnten solche Projekte *von* einer vereinfachten Prüfung *profitieren*.

werden können. Wenn davon ausgegangen wird, dass solche Anlagen von überwiegendem öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, könnten solche Projekte *bis 2030 in den Genuss* einer vereinfachten Prüfung *kommen*.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] verabschieden die Mitgliedstaaten einen Plan oder Pläne, mit dem/denen sie *innerhalb der* in Artikel 15b Absatz 1 genannten **Gebiete** für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energien** ausweisen. In diesem Plan bzw. diesen Plänen

Geänderter Text

(1) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten] verabschieden die Mitgliedstaaten einen Plan oder Pläne, mit dem/denen sie *in den* in Artikel 15b Absatz 1 genannten **Gebieten** für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energie** ausweisen, *wobei der Raumbedarf zu berücksichtigen ist, der für jede Technologie ermittelt wurde, um unter Einhaltung des Zwischenschritts, die nationalen Beiträge im Rahmen der in Artikel 15b Absatz 1 festgelegten Ziele für erneuerbare Energie für 2030 zu erfüllen, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen*. In diesem Plan bzw. diesen Plänen

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) weisen die Mitgliedstaaten ausreichend homogene Land- und Seegebiete aus, in denen in Anbetracht der

Geänderter Text

a) weisen die Mitgliedstaaten ausreichend homogene Land- und Seegebiete aus, in denen in Anbetracht der

Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei gehen sie wie folgt vor:

Besonderheiten des ausgewählten Gebiets bei der Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Die gesamten Land- und Seegebiete sollten in erheblichem Maße zur Deckung des Raumbedarfs beitragen, der ermittelt wurde, um die in Artikel 15b Absatz 1 dieser Richtlinie festgelegten und in den gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten enthaltenen Ziele für erneuerbare Energie für 2030 zu erreichen.** Dabei gehen sie wie folgt vor:

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Sie wählen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer, Verkehrsinfrastrukturflächen, Parkplätze, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, **künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und gegebenenfalls** kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können;

Geänderter Text

– Sie wählen vorrangig künstliche und bebaute Flächen wie Dächer **und Gebäudefassaden,** Verkehrsinfrastrukturflächen **und deren unmittelbare Umgebung,** Parkplätze, Abfalldeponien, Industriestandorte, **Standorte auf dem Gelände landwirtschaftlicher Betriebe,** Bergwerke **und, falls vorhanden, künstliche und bebaute Flächen wie** kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, **künstliche Seen, Binnengewässer oder Reservoirs** sowie degradierte Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– sie nehmen Natura-2000-Gebiete aus sowie Naturparks und Naturschutzgebiete, ausgewiesene **Vogelzugrouten** und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Empfindlichkeitskarten und mit den unter dem nächsten Punkt genannten Instrumenten ermittelt wurden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen, wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;

Geänderter Text

– sie nehmen Natura-2000-Gebiete aus sowie Naturparks und Naturschutzgebiete, ausgewiesene **Vogel- und Meeressäuger-Zugrouten nach den besten verfügbaren Daten, ökologische Korridore** und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Empfindlichkeitskarten und mit den unter dem nächsten Punkt genannten Instrumenten ermittelt wurden, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen, wie Dächern, Parkplätzen oder Verkehrsinfrastruktur, die sich in diesen Gebieten befinden;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– sie nutzen alle geeigneten Instrumente und Datensätze, z. B. Empfindlichkeitskarten für Wildtiere, um die Gebiete zu ermitteln, in denen die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen haben würden;

Geänderter Text

– sie nutzen alle geeigneten Instrumente und Datensätze, z. B. Empfindlichkeitskarten für Wildtiere **und nötigenfalls auch besondere Feldstudien**, um die Gebiete zu ermitteln, in denen die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie keine erheblichen Umweltauswirkungen haben würden, **unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten, die sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Habitat-Richtlinie als auch in Bezug auf Vögel und Gebiete gemäß der Vogelschutz-Richtlinie ausreichen**;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *sie beseitigen administrative Hindernisse und stellen ausreichend gut ausgebildetes Personal und Verwaltungsressourcen zur Verfügung.*

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) legen die Mitgliedstaaten geeignete Vorschriften für die ausgewiesenen „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energien** fest, einschließlich der Minderungsmaßnahmen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, von Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu **vermeiden** oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Mitgliedstaaten stellen **gegebenenfalls** sicher, dass geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um die in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern **i und ii** der Richtlinie 2000/60/EG **beschriebenen Situationen** zu verhindern. Diese Vorschriften sind auf die Besonderheiten der ermittelten „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energien**, die Technologie(n) für erneuerbare **Energien**, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll(en), und die ermittelten

b) legen die Mitgliedstaaten geeignete Vorschriften für die ausgewiesenen „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energie** fest, einschließlich der Minderungsmaßnahmen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, von Energiespeicheranlagen am selben Standort sowie der für deren Netzanschluss erforderlichen Anlagen, zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu **verhindern** oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Minderungsmaßnahmen getroffen werden, um die **Umsetzung der** in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern **i** der Richtlinie 2000/60/EG **niedergelegten Verpflichtungen sicherzustellen und eine Verschlechterung zu verhindern und einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG zu erreichen**. Diese

Umweltauswirkungen ausgerichtet. Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 wird bei Einhaltung dieser Vorschriften und Umsetzung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. .

Vorschriften sind auf die Besonderheiten der ermittelten „go-to“-Gebiete für erneuerbare **Energie**, die Technologie(n) für erneuerbare **Energie**, die in dem jeweiligen Gebiet ausgebaut werden soll(en), und die ermittelten Umweltauswirkungen ausgerichtet. Unbeschadet des Artikels 16a Absätze 4 und 5 wird bei Einhaltung dieser Vorschriften und Umsetzung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass die Projekte nicht gegen die genannten Bestimmungen verstoßen. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. **Bereits für die Errichtung von Windkraft- oder Solaranlagen ausgewiesene Gebiete können von den Mitgliedstaaten als „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, wenn die bestehenden Raumordnungspläne die Anforderungen des Artikels 15c erfüllen.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15c – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrem

PE737.467v01-00

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erläutern in ihrem

14/29

AD\1265685DE.docx

Plan, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen „go-to“-Gebiete auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Plan, welche Bewertung vorgenommen wurde, um die einzelnen ausgewiesenen „go-to“-Gebiete **für erneuerbare Energie** auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Kriterien zu ermitteln und geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen, die gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wird, und, falls **sie künstliche und bebaute Flächen in Natura-2000-Gebieten umfassen, bei denen** mit erheblichen Auswirkungen **in diesen Gebieten** zu rechnen ist, **gegebenenfalls** einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.

Geänderter Text

(2) Die Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** werden vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen, die gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt wird, und, falls **dabei** mit erheblichen Auswirkungen **auf Natura-2000-Gebiete** zu rechnen ist, einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15c – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der Ermittlung der in Artikel 15b Absatz 1 genannten Seegebiete steht die Ausweisung mit den Anforderungen der Richtlinie 2014/89/EU im Einklang, in der den Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird, bei der Ausweisung

von Standorten für erneuerbare Energie einen ökosystembasierten Ansatz für die maritime Raumplanung anzuwenden. Während der maritimen Raumplanung, die aktualisiert wird, sobald neue Rechtsvorschriften der Union mit Auswirkungen auf die Raumplanung veröffentlicht werden, vergrößern die Mitgliedstaaten den für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgewiesenen Raum im Einklang mit den Klimazielen für 2030, 2040 und 2050.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** werden veröffentlicht und regelmäßig zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 überprüft.

Geänderter Text

(3) Die Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** werden veröffentlicht und regelmäßig zumindest im Rahmen der Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 **und der Richtlinie 2014/89/EU** überprüft.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 15 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15d

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der Pläne zur

Festlegung der Land- und Seegebiete, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind, und der Pläne, in denen Gebiete für erneuerbare Energie ausgewiesen werden, offen, inklusiv und wirksam ist und dass die Öffentlichkeit frühzeitig und konkret die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung dieser Pläne zu beteiligen.

(2) Die Mitgliedstaaten ermitteln die von den Plänen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit, die ein Interesse an den Plänen hat, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen oder ihrer Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, wobei sie die Ziele dieser Richtlinie und die möglichen Auswirkungen ihrer Umsetzung auf Gebiete, die unter andere Instrumente der Union fallen, berücksichtigen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannte Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachungen oder auf anderem geeignetem Wege über Folgendes informiert wird:

a) den Entwurf des Vorschlags (sofern verfügbar),

b) alle relevanten Umweltinformationen, die sich im Besitz der zuständigen Behörde befinden, und

c) die praktischen Vorkehrungen für die Beteiligung, einschließlich

i) der Verwaltungseinheit, bei der die einschlägigen Informationen erhältlich sind,

ii) der Verwaltungseinheit, an die Anmerkungen, Stellungnahmen oder Fragen gerichtet werden können, und

iii) angemessener Fristen, die der Öffentlichkeit ausreichend Zeit geben, um sich zu informieren und sich wirksam auf

*das umweltbezogene
Entscheidungsverfahren vorzubereiten
und daran zu beteiligen;*

*d) der Möglichkeiten für Gemeinden,
Einwohner und die betroffene
Öffentlichkeit, sich sowohl finanziell als
auch nichtfinanziell an der Umsetzung
der Pläne zu beteiligen, unter anderem
durch die Gründung von Erneuerbare-
Energie-Gemeinschaften gemäß Artikel 2
Absatz 2 Nummer 16 und Artikel 22
dieser Richtlinie.*

*(4) Bei der Entscheidung über die
Pläne tragen die Mitgliedstaaten dem
Ergebnis der Beteiligung der
Öffentlichkeit gebührend Rechnung. Die
Mitgliedstaaten unterrichten die
Öffentlichkeit über die Pläne,
einschließlich ihres Wortlauts, und über
die Gründe und Erwägungen, auf denen
die Entscheidung beruht, zusammen mit
einer Zusammenfassung der Ergebnisse
der öffentlichen Konsultation und der Art
und Weise, wie diese Ergebnisse
berücksichtigt oder auf andere Weise
behandelt wurden.“*

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(6a) Die Mitgliedstaaten stellen im
Einklang mit ihrem nationalen Rechts
und Artikel 9 des Übereinkommens der
Wirtschaftskommission der Vereinten
Nationen für Europa (UNECE) über den
Zugang zu Informationen, die
Öffentlichkeitsbeteiligung an
Entscheidungsverfahren und den Zugang
zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
vom 25. Juni 1998 (im Folgenden
„Übereinkommen von Aarhus“) sicher,*

dass die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllen, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen oder ihrer Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, gegebenenfalls Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen anzufechten, die

- a) die in den Artikeln 15b, 15c, [15d,] 16a und 16b dieser Richtlinie niedergelegten rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllen oder*
- b) die Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 unterliegen.*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Absätze 4 und 5 und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, soweit Projekte im Bereich **der erneuerbaren Energien** betroffen sind, sind neue Anträge für Anlagen, auch für **das Repowering von Anlagen, zur Erzeugung erneuerbarer Energie**, mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse, in bereits für die jeweilige Technologie ausgewiesenen „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien**,

Geänderter Text

Unbeschadet der Absätze 4 und 5 und abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU, **Anhang I Nummer 6 Buchstabe b, soweit dies die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff betrifft**, sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a, b, d, h und i und Nummer 6 Buchstabe c, allein oder in Verbindung mit Nummer 13 Buchstabe a der genannten Richtlinie, soweit Projekte im Bereich **erneuerbare Energie** betroffen sind, sind neue Anträge für Anlagen, auch für **Erzeugungsanlagen, bei denen unterschiedliche erneuerbare Energieträger kombiniert werden**, mit Ausnahme von Anlagen zur Verfeuerung

Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. Die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU gilt nicht für Projekte, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaat haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Antrag stellt.

von Biomasse **und kleinen Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von höchstens 10 MW, und auch für das Repowering von Anlagen**, in bereits für die jeweilige Technologie ausgewiesenen „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie**, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss, **das zugehörige Übertragungs- und Verteilernetz und die damit verbundenen Anlagen, die für den Ausbau der für die Einbindung von Energie aus erneuerbaren Quellen in das System notwendigen Stromnetze erforderlich sind**, von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen, sofern diese Projekte die gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Vorschriften und Maßnahmen einhalten. Die Ausnahme von der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU gilt nicht für Projekte, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaat haben könnten, oder wenn ein Mitgliedstaat, der möglicherweise davon erheblich betroffen ist, gemäß Artikel 7 der genannten Richtlinie einen entsprechenden Antrag stellt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG werden die in Unterabsatz 1 genannten Anlagen keiner Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura-2000-Gebiete unterzogen.

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG werden die in Unterabsatz 1 genannten Anlagen keiner Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura-2000-Gebiete unterzogen, **sofern diese Projekte für erneuerbare Energie den Vorschriften und Maßnahmen gemäß**

Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe b entsprechen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen die in Absatz 3 genannten Anträge. Bei dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob eines dieser Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Gebiete, in denen es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche **unvorhergesehene** nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien**, die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und **gegebenenfalls** gemäß der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden. Die Überprüfung für das Repowering von Projekten beschränkt sich auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen die in Absatz 3 genannten Anträge. Bei dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob eines dieser Projekte angesichts der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Gebiete, in denen es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung des Plans bzw. der Pläne zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie**, die gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und, **falls anwendbar**, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde, nicht ermittelt wurden. Die Überprüfung für das Repowering von Projekten beschränkt sich auf die potenziellen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16a – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Überprüfung stellt der Projektträger Informationen über die

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Überprüfung stellt der Projektträger Informationen über die

Merkmale des Projekts, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Vorschriften und Maßnahmen für das betreffende „go-to“-Gebiet, über etwaige zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Diese Überprüfungen werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschlossen, mit Ausnahme von Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW. Bei diesen Anlagen und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen wird die Überprüfungsphase innerhalb von 15 Tagen abgeschlossen.

Merkmale des Projekts, **über seine möglichen Auswirkungen auf die Umwelt**, über die Einhaltung der gemäß Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Vorschriften und Maßnahmen für das betreffende „go-to“-Gebiet, über etwaige zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. Diese Überprüfungen werden innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie abgeschlossen, mit Ausnahme von Anträgen für Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW. Bei diesen Anlagen und bei neuen Anträgen auf Repowering von Anlagen wird die Überprüfungsphase innerhalb von 15 Tagen abgeschlossen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Anschluss an das Überprüfungsverfahren werden die in Absatz 3 genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine auf der Grundlage eindeutiger Nachweise ordnungsgemäß begründete Verwaltungsentscheidung, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche **unvorhergesehene** nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch

Geänderter Text

(5) Im Anschluss an das Überprüfungsverfahren werden die in Absatz 3 genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine auf der Grundlage eindeutiger Nachweise ordnungsgemäß begründete Verwaltungsentscheidung, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die

die Maßnahmen gemindert werden können, die in dem Plan bzw. den Plänen zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger für das Projekt vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Projekte werden einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und **gegebenenfalls** einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, die jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Überprüfungsentscheidung durchzuführen ist.

Maßnahmen gemindert werden können, die in dem Plan bzw. den Plänen zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger für das Projekt vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Projekte werden einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und, **falls anwendbar**, einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, die jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Überprüfungsentscheidung durchzuführen ist.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16a – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Alle Anträge gemäß diesem Artikel, die vom Projektträger gemäß Absatz 4 Unterabsatz 2 übermittelten Informationen, die Ergebnisse der Überprüfung gemäß Absatz 4 und alle Entscheidungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2018/2001
Artikel 16b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU oder der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich, so wird diese in einem einzigen Verfahren

durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt kombiniert werden. Ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, gibt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Projektträger in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufnehmen muss, wobei dessen Umfang **anschließend** nicht erweitert werden darf. Wurden im Rahmen der jeweiligen Projekte **geeignete** Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Projekten und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss außerhalb von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energien** darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß den relevanten Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht länger dauern als ein Jahr. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu drei Monate verlängert werden.

durchgeführt, in dem alle relevanten Prüfungen für ein bestimmtes Projekt kombiniert werden. Ist eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, gibt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der vom Projektträger vorgelegten Informationen eine Stellungnahme zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Informationen ab, die der Projektträger in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufnehmen muss, wobei dessen Umfang nicht erweitert werden darf. Wurden im Rahmen der jeweiligen Projekte **sämtliche erforderlichen** Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten nicht als absichtlich. Wurden neuartige Minderungsmaßnahmen, mit denen die Tötung oder Störung von gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EWG geschützten Arten oder andere Umweltauswirkungen so weit wie möglich verhindert werden sollen, nicht umfassend auf ihre Wirksamkeit geprüft, so können die Mitgliedstaaten deren Anwendung für ein oder mehrere Pilotprojekte für einen begrenzten Zeitraum gestatten, sofern die Wirksamkeit dieser Maßnahmen genau überwacht wird und unverzüglich geeignete Schritte unternommen werden, falls sie sich als nicht wirksam erweisen sollten. Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Projekten und für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW, Speicheranlagen am selben Standort sowie deren Netzanschluss außerhalb von „go-to“-Gebieten für erneuerbare **Energie** darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß den relevanten Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht länger dauern als ein Jahr. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum um bis zu drei Monate verlängert werden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Projektträger deutlich über die außergewöhnlichen Umstände, die die Verlängerung gerechtfertigt haben.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16c – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen

Geänderter Text

Beschleunigte Inbetriebnahme von Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen ***und beschleunigte Genehmigungsverfahren für deren Installation***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 1 für die Installation von Solarenergieanlagen, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU sowie von Anhang II Nummer 3 Buchstaben a und b, allein oder in Verbindung mit Nummer 13

Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist eine solche Installation von Solaranlagen gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen.

Buchstabe a der genannten Richtlinie, ist eine solche Installation von Solaranlagen gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ausgenommen. ***Für Solaranlagen auf Dächern mit einer Leistung von weniger als 50 kW stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass vereinfachte Genehmigungsverfahren gelten. Etwaige noch geltende Anforderungen an Baugenehmigungen werden aufgehoben. Die Mitgliedstaaten erstellen zudem einen Fahrplan, um andere Hindernisse zu beseitigen und die Verbreitung der Nutzung von Solarenergie zu beschleunigen.***

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie (EU) 2018/2001

Artikel 16d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] sicher, dass bis **zum Erreichen der Klimaneutralität** im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Netzanschluss und dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] sicher, dass bis **2030** im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, bei ihrem Netzanschluss und dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche

Interessen abgewogen werden.

Interessen abgewogen werden.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0222 – C9-0184/2022 – 2022/0160(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 6.6.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 6.6.2022
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nils Torvalds 9.6.2022
Prüfung im Ausschuss	12.7.2022
Datum der Annahme	25.10.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 42 –: 10 0: 27
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Arena, Bartosz Arłukowicz, Marek Paweł Balt, Traian Băsescu, Hildegard Bentele, Sergio Berlato, Alexander Bernhuber, Malin Björk, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Mohammed Chahim, Tudor Ciuhodaru, Nathalie Colin-Oesterlé, Esther de Lange, Christian Doleschal, Cyrus Engerer, Agnès Evren, Pietro Fiocchi, Hélène Fritzon, Malte Gallée, Gianna Gancia, Andreas Glück, Catherine Griset, Teuvo Hakkarainen, Anja Hazekamp, Martin Hojsík, Jan Huitema, Yannick Jadot, Petros Kokkalis, Ewa Kopacz, Joanna Kopcińska, Peter Liese, César Luena, Marian-Jean Marinescu, Fulvio Martusciello, Marina Measure, Tilly Metz, Silvia Modig, Ljudmila Novak, Grace O’Sullivan, Jutta Paulus, Jessica Polfjärd, Luisa Regimenti, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Sándor Rónai, Silvia Sardone, Ivan Vilibor Sinčić, Maria Spyrali, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds, Edina Tóth, Véronique Trillet-Lenoir, Alexandr Vondra, Mick Wallace, Pernille Weiss, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Tiemo Wölken
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Antoni Comín i Oliveres, Matthias Ecke, Romana Jerković, Ska Keller, Marlene Mortler, Robert Roos, Róza Thun und Hohenstein, István Ujhelyi, Sarah Wiener
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Christine Anderson, Damien Carême, Lena Düpont, Alicia Homs Ginel, Virginie Joron, Leopoldo López Gil, Theresa Muigg, Rob Rooker, Dorien Rookmaker, Caroline Roose, Mounir Satouri

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

42	+
PPE	Bartosz Arłukowicz, Alexander Bernhuber, Traian Băsescu, Nathalie Colin-Oesterlé, Christian Doleschal, Lena Düpont, Agnès Evren, Ewa Kopacz, Leopoldo López Gil, Marian-Jean Marinescu, Fulvio Martusciello, Marlene Mortler, Ljudmila Novak, Jessica Polfjård, Luisa Regimenti, Maria Spyraiki, Pernille Weiss
Renew	Pascal Canfin, Andreas Glück, Jan Huitema, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Nils Torvalds, Véronique Trillet-Lenoir, Emma Wiesner, Nicolae Ștefănuță
S&D	Maria Arena, Marek Paweł Balt, Delara Burkhardt, Mohammed Chahim, Tudor Ciuhodaru, Matthias Ecke, Cyrus Engerer, Heléne Fritzon, Alicia Homs Ginell, Romana Jerković, César Luena, Theresa Muigg, Sándor Rónai, István Ujhelyi, Tiemo Wölken
Verts/ALE	Jutta Paulus

10	-
ECR	Joanna Kopcińska, Rob Rooken, Dorien Rookmaker, Robert Roos, Alexandr Vondra
ID	Christine Anderson, Catherine Griset, Virginie Joron
PPE	Esther de Lange
The Left	Anja Hazekamp

27	0
ECR	Sergio Berlato, Pietro Fiocchi
ID	Gianna Gancia, Teuvo Hakkarainen, Silvia Sardone
NI	Antoni Comín i Oliveres, Ivan Vilibor Sinčić, Edina Tóth
PPE	Hildegard Bentele, Peter Liese
Renew	Martin Hojsík, Róza Thun und Hohenstein, Michal Wiezik
The Left	Malin Björk, Petros Kokkalis, Marina Mesure, Silvia Modig, Mick Wallace
Verts/ALE	Damien Carême, Malte Gallée, Yannick Jadot, Ska Keller, Tilly Metz, Grace O'Sullivan, Caroline Roose, Mounir Satouri, Sarah Wiener

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung